

**Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum
Bebauungsplan Nr. 1024, 1. Änd.
- Westlich Lathusenstraße -**

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 07.04.2008

„...
zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1024 „Westlich Lathusenstraße“ der Stadt Hannover, Stadtteil Kleefeld, liegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Hinweise auf Verdachtsflächen oder Bodenverunreinigungen vor. Sollten im Zuge des geplanten Kindergartens auch Außenspielflächen vorgesehen sein, werden aus Vorsorgegründen für diese Bereiche Untersuchungen des Oberbodens nach dem Mindestuntersuchungsprogramm der Landeshauptstadt Hannover empfohlen.

Der auf dem Grundstück vorhandene Teich ist aus wasserbehördlicher Sicht zu erhalten und sollte daher auch planungsrechtlich gesichert werden. ...“

Region Hannover vom 11.09.2008

„...
Nach den Ausführungen ... sind die für die Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes auf den im Geltungsbereich o.g. B-Plan vorhandenen Teiches nicht anzuwenden, da es sich um ein Teichgrundstück handelt, das zum Zwecke der Regenrückhaltung und Löschwasserversorgung unter Wasser gesetzt worden ist und keine Verbindung zu einem anderen Gewässer (inkl. Grundwasser) hat (entspr. § 1 Abs. 3 Ziff. 2 NWG).

Eine zwingende Forderung für die Aufrechterhaltung des Teiches und dessen planungsrechtliche Sicherung kann daher aus den wasserrechtlichen Vorschriften nicht hergeleitet werden.
...“

Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelbeseitigung vom 13.03.2008

„...
die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrages ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

...
Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitten wir Sie, das Dezernat 23 - Kampfmittelbeseitigung - der Zentralen Polizeidirektion Hannover zu benachrichtigen.

Bebauungsplan Nr. 1024, 1. Änderung „westlich Lathusenstraße“
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der zentrale Teil des Planes sieht eine Nachnutzung des im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestandes vor. Durch den möglichen Wechsel der Bauträger ergeben sich die im B-Plan aufgeführten Sondergebiete mit anderer Zweckbestimmung und Art der Nutzung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Ausgehend von der bisherigen Nutzung befindet sich auf der Planfläche ein Gebäudebestand mit einem gemeinsamen Großparkplatz, mit Einbindung von gärtnerisch strukturierten Grünflächen und einem Teich, der sich als naturnahe Regenwasserrückhaltung in zentraler Lage auf dem Grundstück befindet.

Durch die Grundstücksverbreiterung in Höhe des Parkplatzes nimmt der Anteil der Grünfläche in nördlicher Richtung erheblich zu. Auf diesen Flächen ist in Resten ein ca. 40-60 Jahre alter Baumbestand in Kombination mit ca. 20-30jährigen Bäumen erkennbar, die die parkähnliche Gestaltung des Geländes ergänzen. Im Laufe der letzten 20 bis 30 Jahre konnten sich deshalb sehr abwechslungsreiche Strukturen mit den nachträglich gepflanzten Bäumen und Sträuchern entwickeln. Eine gewisse sukzessionale Entwicklung ist im Randbereich des nord-westlichen und nördlichen Plangebietes erkennbar. Diese Randbereiche stellen aufgrund der hohen Strukturvielfalt wichtige Vernetzungselemente und Rückzugsgebiete für Kleintiere als auch für Insektenartengruppen wie Wildbienen und Laufkäfer dar.

Der Planfläche kommt bezüglich des Naturhaushaltes, aber auch des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu, da sie sich in nördlicher Randlage zur freien Landschaft befindet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist eine bauliche Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen nicht erkennbar. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in diesem Fall nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Für den Planbereich bestehen alte Baurechte, deren Umfang mit der Planänderung nicht überschritten werden. Die Erforderlichkeit einer Ausgleich- und Ersatzmaßnahme ist in diesem Fall nicht gegeben.

03.04.08

61.11/22.07.09